

Rödl & Partner

FOKUS PUBLIC SECTOR

Ausgabe:
JULI
2022

Informationen für Entscheider in Verwaltung,
Unternehmen und Politik

| | | | |
|--|----|--|----|
| → Steuern | | → Vergaberecht | |
| - Die Grundsteuerreform und die Kommunen | 4 | - Fahrräder für alle – Was öffentliche Auftraggeber beim Dienstrad zu beachten haben | 18 |
| - Das Steuerliche Einlagekonto bei BgA wird zur Pflicht | 6 | → Energie | |
| → Nachhaltigkeit | | - Stadtwerke und klimaneutrale Kommune – Stadtwerke als Vorreiter für lokale Klimaschutzprojekte | 21 |
| - Kommunale Nachhaltigkeitsberichterstattung – Wenn nicht jetzt, wann dann?! | 8 | - Was tut sich bei der Photovoltaik im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms? | 24 |
| → Risikomanagement | | → Rödl & Partner intern | |
| - Quo vadis – Kommunales Risikomanagement? | 11 | - Veranstaltungen | 27 |
| → Finanzen | | | |
| - Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge durch Gebühren- und Entgeltkalkulationen sichern | 16 | | |

Liebe Leserin, lieber Leser,

in unserer aktuellen Ausgabe des Fokus Public Sectors haben wir wieder einige informative Beiträge aus den Bereichen Steuern, Nachhaltigkeit, Risikomanagement und Energie für Sie zusammengestellt. Zudem erwarten Sie Berichte über die Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge durch Gebühren- und Entgeltkalkulationen sowie über die Grundsteuerreform für Kommunen.

In unserem Newsletter beschäftigen wir uns unter anderem mit der kommunalen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Nach den Plänen der EU-Kommission soll diese ab 2024 für viele Unternehmen – auch kommunale Unternehmen – verpflichtend werden. Erfahren Sie, wie Sie zeigen können, wie wichtig und ernst das Thema in Ihrer eigenen Organisation genommen wird und wie Sie Nachhaltigkeitsmanagement greifbar und umsetzbar gestalten können.

Seit vielen Jahren wird das Risikomanagement im Öffentlichen Sektor vernachlässigt. Während in anderen europäischen Ländern, wie der Schweiz, ein proaktives kommunales Risikomanagement bereits eine entscheidende Rolle spielt, wird das Thema in deutschen Kommunen oft nicht beachtet. In dieser Ausgabe finden Sie einen kurzen Überblick zu diesem Thema.

Eine zunehmende Anzahl von Arbeitgebern bietet ein sogenanntes „Dienststrad“ an, das sich großer Beliebtheit erfreut. In unserem Artikel geben wir Ihnen einen Einblick, was öffentliche Auftraggeber als Arbeitgeber aus vergaberechtlicher Sicht zu beachten haben.

Abschließend berichten wir über Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor. Lesen Sie mehr darüber, was mit der Photovoltaik im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms geschieht.

Viel Freude beim Lesen!



MARTIN WAMBACH
Geschäftsführender Partner



HEIKO PECH
Partner

Folgen Sie uns auf **LinkedIn**

Rödl & Partner Öffentlicher Sektor
[https://www.linkedin.com/company/
oeffentlicher-sektor/](https://www.linkedin.com/company/oeffentlicher-sektor/)



→ Steuern

Die Grundsteuerreform und die Kommunen

von Madlen Mainzer

Bundesmodell, Bundesmodell mit eigenen Steuermesszahlen, Flächenmodell, Flächenmodell mit Faktorverfahren, modifiziertes Bodenwertmodell und Wohnlagemodell – dies alles hat einen Ursprung: die Grundsteuerreform.

WAS BEDEUTET DAS KONKRET?

Alle Grundstücksbesitzer, hier ganz besonders hervorzuheben die Kommunen, haben in dem Zeitraum vom 1.7.2022 bis 31.10.2022 für alle eigenen Grundstücke eine Grundsteuererklärung zur Neuberechnung der Grundsteuer nach den oben genannten Modellen abzugeben.

Der hierfür zu betreibende Aufwand ist nicht zu unterschätzen. Beispielsweise lässt sich feststellen, dass Kommunen mit einer Größenordnung bis zu 100.000 Einwohnern im Schnitt um die 7.000 Grundstücke ihr eigen nennen dürfen. Für diese 7.000 Grundstücke sind demnach bis zum 31.10.2022 alle relevanten Daten zusammenzutragen: Dies beinhaltet in jedem Fall grund-

stücksbezogene Merkmale wie Flurnummer, Gemarkung und Grundstücksfläche sowie – je nach Modell – u.a. Wohn-, Nutz- oder Brutto-Grundfläche, Bodenrichtwert, Baujahr und Besonderheiten wie z. B. Denkmalschutz.

WIE SIND DIE DATEN ZU BESCHAFFEN?

Einige, aber nicht alle Finanzverwaltungen der Länder versenden hierfür an die überwiegende Zahl der Grundstückseigentümer für jedes Grundstück ein sog. „Informationsblatt“, auf dem die beim Finanzamt bisher hinterlegten Grundstücksdaten zusammengefasst sind. Diese sind dann auf Richtigkeit zu überprüfen. Auch die Plattform „Boris“ soll deutschlandweit kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, um Grundstücksflächen und Bodenrichtwerte einsehen zu können; dabei ist die konkrete Umsetzung Ländersache und auch abhängig vom konkreten Berechnungsmodell. Grundsätzlich sind hierfür aber tatsächlich die jeweiligen Grundstücksdokumente zu Rate zu ziehen. Hier zahlt sich aus, wer auf Kommunalebene als Vorreiter für die Projektumsetzung § 2b UStG und TCMS angesehen wurde. Denn wer diese

Projekte in seiner Kommune schon abgeschlossen hat, kann nun entspannt seine Vertragsdatenbank nach den entsprechenden Daten filtern lassen, anstatt im Stadtarchiv Akten wälzen zu müssen. Da die Zeit bis zum 31.10.2022 knapp bemessen ist, stellt dies eine enorme Erleichterung dar.

WAS IST NOCH WICHTIG?

Wichtig zu wissen ist noch, dass ähnlich wie bei der Überprüfung der Tatbestände des § 2b UStG auch bei der Grundsteuer eine evtl. greifende Steuerbefreiung nach den § 3 und 4 GrStG regelmäßig NICHT die Steuerbarkeit und somit nicht die Pflicht zur Abgabe der Grundsteuererklärung hemmt. Einige Bundesländer wie z.B. Bayern oder Nordrhein-Westfalen haben aber bereits angekündigt, bei bestimmten vollständig steuerbefreiten wirtschaftlichen Einheiten von der Abgabepflicht abzusehen. In NRW ist hier dann aber eine Liste dieser befreiten Grundstücke abzugeben.

WIE GEHT ES NACH DER ABGABE DER GRUNDSTEUERERKLÄRUNGEN WEITER?

Die Grundsteuererklärungen der Grundstückseigentümer sind ab dem 1.7.2022 bis spätestens zum 31.10.2022 an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Finanzverwaltung erlässt im Anschluss voraussichtlich im Laufe des Jahres 2023 die entsprechenden Grundsteuerwertbescheide, Äquivalenzbetragsbescheide und Grundsteuermessbetragsbescheide. Hieran anschließend kalkulieren die Gemeinden im Laufe des Jahres 2024 die Hebesätze neu und erlassen die neuen Grundsteuerbescheide. Politisch wurde das Ziel einer aufkommensneutralen Grundsteuerreform vorgegeben. Die neue Grundsteuer wird erstmals ab dem 1.1.2025 erhoben. Wiederholt werden soll das Ganze grundsätzlich alle sieben Jahre. Die nächste Hauptfeststellung würde demnach zum 1.1.2029 vorzunehmen sein. Die Bundesländer Bayern und Niedersachsen sehen hingegen keine turnusmäßige Hauptfeststellung vor.

Kontakt für weitere Informationen



Madlen Mainzer
Steuerberaterin
T +49 221 949 909 197
E madlen.mainzer@roedl.com



Wollen Sie mehr über das Thema Grundsteuerreform erfahren?

Dann sichern Sie sich jetzt Ihren Platz bei unserem Webinar GRUNDSTEUER am 29.9.2022

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter:
<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>





→ Steuern

Das Steuerliche Einlagekonto bei BgA wird zur Pflicht

von Maik Gohlke und Paul Punge

Das steuerliche Einlagekonto wird geführt, um Einlagen und die erwirtschafteten Gewinne zu trennen. Geregelt ist dies in § 27 KStG und dient grundsätzlich als „Gedankenstütze“. Daher ist es auch jährlich fortzuschreiben. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine Bilanzposition, wie beispielsweise das Stammkapital, sondern um eine Berechnung, die außerhalb der Bilanz/Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) zu führen ist. Die Trennung von Einlagen und erwirtschafteten Gewinnen ist deswegen wichtig, da eine Einlagenrückgewähr (Auschüttung einer Einlage) nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Hierbei sind entsprechende Steuerbescheinigungen unerlässlich.

BISHERIGE HANDHABUNG DES STEUERLICHEN EINLAGEKONTOS BEI BGA

Bisher war die Finanzverwaltung der Auffassung, dass steuerliche Einlagekonten nur bei solchen Betrieben gewerblicher Art (BgA) zu führen sind, die bilanzieren oder die Betragsgrenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG überschritten haben.

JETZIGE HANDHABUNG DES STEUERLICHEN EINLAGEKONTOS BEI BGA

Mit dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 4.4.2022 reagiert das BMF auf die Rechtspre-

chung des BFH. Demnach ist ein steuerliches Einlagekonto auch bei den meisten BgA zu führen, die nicht die Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b überschreiten (Umsatzgrenze von 350.000 Euro und Gewinngrenze von 30.000 Euro), nicht buchführungspflichtig sind und den Gewinn mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln.

PRAXIS

Für die Praxis bedeutet die Änderung der Sichtweise der Finanzverwaltung, dass eine generelle Erklärungs- und Feststellungspflicht für das steuerliche Einlagekonto besteht. Bei noch nicht erfolgter Veranlagung zur Körperschaftsteuer ist für diese eine Erklärung für das steuerliche Einlagekonto einzureichen und festzustellen.

Bei bereits erfolgten Veranlagungen zur Körperschaftsteuer gibt es diese Pflicht zur Nachreichung von Erklärungen grundsätzlich nicht. Jedoch ist das steuerliche Einlagekonto nachträglich festzustellen, sobald es Anlass dazu gibt. Ein Anlass kann beispielsweise die Überschreitung der Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b) sein.

Für sämtliche BgA gilt jedoch, dass für das letzte im Jahr 2022 endende Wirtschaftsjahr eine Erklärung mit der Ermittlung des steuerlichen Einlagekontos nach den Grundsätzen des § 27 KStG einzureichen ist.

Dies bedeutet auch, dass bei Unterschreiten der o.g. Grenzen eine Feststellung erforderlich ist. Hierbei werden geringe stehengelassene Gewinne eine eigene Qualität im Sinne einer „Einlage“ bekommen.

Der Deklarationsaufwand wird sich hierdurch weiter erhöhen. Teilweise ist auch eine Vergangenheitsbetrachtung unerlässlich.

Gerne unterstützen wir Sie. Sprechen Sie uns an!

Kontakt für weitere Informationen



Maik Gohlke
Steuerberater
T +49 221 949 909 450
E maik.gohlke@roedl.com



Paul Punge
Diplom-Finanzwirt
T +49 221 949 909 353
E paul.punge@roedl.com



→ Nachhaltigkeit

Kommunale Nachhaltigkeitsberichterstattung

Wenn nicht jetzt, wann dann?!

von Ina Eichhoff

Nachhaltigkeit, CSR & ESG sind in aller Munde. Nach Plänen der EU-Kommission soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung für viele Unternehmen ab 2024 verpflichtend werden – auch für kommunale Unternehmen! Wie wäre es, der Verpflichtung vorzugreifen und gleichsam als Trendsetter zu zeigen, wie wichtig und ernst das Thema in der eigenen Organisation genommen wird? Nachhaltigkeitsberichterstattung als Statement statt als lästige Pflichtübung.

gen Einzelzielen verpflichtet, die Weichen für eine bessere Zukunft zu stellen. Das Ziel der Agenda 2030 ist es, weltweit ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu bewahren. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen sowohl ökonomische, ökologische als auch soziale Aspekte berücksichtigt werden. Dabei unterstreicht die Agenda 2030 die gemeinsame Verantwortung aller Akteure: Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft – und jedes einzelnen Menschen.

Die Weltgemeinschaft hat sich mit der im Jahr 2015 verabschiedeten Agenda 2030 unter dem Dach der Vereinten Nationen zu 17 globalen Zielen und 169 dazugehöri-

Die 17 globalen Ziele für eine nachhaltige Entwicklung sind im Einzelnen wie folgt:



¹Näheres zur Berichtspflicht kommunaler Unternehmen lesen Sie auch hier: <https://www.roedl.de/themen/stadtwerke-kompass/2022/08/nachhaltigkeitsberichterstattung>.

Für die Umsetzung der Agenda 2030 durch Deutschland hat die Bundesregierung die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie beschlossen. Das Herzstück der Strategie sind mehr als 60 Ziele aus dem gesamten Spektrum der Nachhaltigkeitsthemen. Darin stellt die Bundesregierung außerdem dar, welche Beiträge sie in, mit und durch Deutschland leistet oder zu leisten plant.

In unserem föderalen Mehrebenensystem tragen jedoch alle staatlichen Ebenen gemeinsam die Verantwortung für die Erreichung der Ziele der Agenda 2030. Und so sind die Entwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitsstrategien vor allem auch auf der kommunalen Ebene ein bedeutendes Instrument. Die kommunalen Spitzenverbände haben hier bereits vor einiger Zeit, in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren, spezielle SDG-Indikatoren² für Kommunen entwickelt.

Parallel zu den 17 SDG-Indikatoren hat der Deutsche Nachhaltigkeitskodex 20 Kriterien definiert, die Unternehmen und Körperschaften dazu nutzen können, ihre Stakeholder zum Thema Umsetzung der Nachhaltigkeit im eigenen (öffentlichen) Unternehmen zu informieren.

So bieten sich genau die 20 DNK-Kriterien geradezu an, sich intensiv mit der eigenen Kommune zu beschäftigen und nicht nur für die Politik sowie Bürger und Bürgerinnen der Kommune, sondern auch für die Mitarbeitenden und zukünftig zu gewinnenden Fachkräfte Einblicke zu gewähren und sich selbst regelmäßig auf den Prüfstand zu stellen.

Wer sich einmal intensiv mit seiner Strategie, der Wesentlichkeit, seinen Zielen, der Verantwortung und den Regeln & Prozessen aus Sicht seiner „Stakeholder“ beschäftigt hat, der beugt einer eigenen „Verwaltungsblindheit“ vor und sorgt gleichzeitig dafür, dass gegebenenfalls blinde Flecken erkannt und geändert werden.

Im Hinblick auf ein, in Zeiten des drastisch spürbaren Fachkräftemangels, immer wichtiger werdendes Employer-Branding, helfen die Kriterien Chancengerechtigkeit, Arbeitnehmerrechte, Qualifizierung, Menschenrechte und Gemeinwesen der Kommune oder dem öffentlichen Unternehmen sehr gut, seine eigenen Mehrwerte aufzuzeigen, sofern sie bereits aufgebaut und vorhanden sind. Lücken in der eigenen Nachhaltigkeitsstrategie und deren Umsetzung werden spätestens im Prozess der Berichterstellung sichtbar und können angegangen werden. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung bildet einen wichtigen Baustein, um attraktiv am Arbeitnehmermarkt auftreten zu können und potenzielle Neubürger für die eigene Kommune zu begeistern.

Aber auch die umweltbezogenen DNK-Kriterien bieten für Kommunen und kommunale Unternehmen ein hohes Optimierungspotenzial, in dem die Umweltkennzahlen erhoben und kritisch geprüft werden sollten.

Kommunen, die nicht die allgemeinen DNK-Kriterien ansetzen möchten, werden schnell im „Berichtsrahmen für nachhaltige Kommune auf Basis des DNK“ fündig. Hier wurden die 20 DNK-Kriterien noch einmal speziell auf kommunale Besonderheiten angepasst.



Abbildung der SDG-Indikatoren für Kommunen³

² www.sdg-portal.de.

³ https://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/de-DE/Documents/PDFs/Leitfaden/Berichtsrahmen_Nachhaltige_Kommune_2021.aspx.

Diese einzelnen Aspekte, in die die Handlungsfelder des Berichtsrahmens aufgegliedert sind, lassen sich jeweils einem oder mehreren SDGs zuordnen, um so eine nachvollziehbare Verknüpfung zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen herzustellen.

Eine Kommune kann also genauso ihren Bericht anhand der SDGs strukturieren. Beide Möglichkeiten sind denkbar. Der Vorteil ist, dass durch die enge Verzahnung an den DNK und den inhaltlichen Einbezug der öffentlichen Unternehmen, die Kommunen nicht nur die eigene Nachhaltigkeitsleistung, sondern die des gesamten „Konzerns Stadt“ darstellen können.

Öffentliche Unternehmen, die bereits DNK-Anwender sind, bestätigen besonders, dass die Beschreibung des Nachhaltigkeitsmanagements selbst, als eine der formalen Anforderungen des DNK, mit der Identifikation zentraler Handlungsfelder, Zielsetzungen, Einbindung der Führungsebene und klaren Verantwortlichkeiten und Prozessen, bereits zu einer effektiven (Weiter-)Entwicklung führen kann.

Um das Thema greif- und umsetzbar zu machen, bieten wir eine Vielzahl von Unterstützungen an. Als ein Unternehmen, das vor allem in öffentlichen Unternehmen und Kommunen inhaltlich zu Hause ist, wissen wir um Ihre Prozesse und Besonderheiten und sehen uns als Ihren Sparringspartner im Aufbau einer Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Nutzen Sie bereits heute das unschätzbare Potenzial, das dieses Thema für Ihre Kommune oder ein öffentliches Unternehmen bieten kann. Nachhaltigkeit ist **das** Thema in der Gegenwart und wird es in der Zukunft sein – zeigen Sie, dass Sie das erkannt haben und bereits in der Umsetzung sind.



*Wollen Sie mehr über
das Thema Nachhaltigkeit
erfahren?*

Dann sichern Sie sich jetzt Ihren Platz bei unserem Webinar **KOMMUNALE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG** am
21.9.2022

Weitere Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie direkt im Internet unter:
<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>



Kontakt für weitere Informationen



Ina Eichhoff
Steuerberaterin
T +49 221 949 909 208
E ina.eichhoff@roedl.com

→ Risikomanagement

Quo vadis

Kommunales Risikomanagement?

von Richard Knupfer

„Öffentliche Hand vernachlässigt Risikomanagement“ titelte Der Neue Kämmerer bereits in einem Artikel Mitte 2019. Während in den Niederlanden und der Schweiz ein proaktives kommunales Risikomanagement bereits eine entscheidende Rolle spielt, wird die Thematik in Deutschlands Kommunen häufig stiefmütterlich behandelt.

Denn nicht erst die aktuelle Pandemielage zeigt:

*Die Kommunen in Deutschland
haben ebenso mit Risiken zu kämpfen
wie Unternehmen.*

Haushaltsbelastungen durch Einbrüche bei der Gewerbesteuer, personelle Schwierigkeiten bei der Besetzung von Stellen zur Kontaktnachverfolgung, Reputationsschäden durch „Vordrängeln“ von Amtsträgern beim Impfen ...

Viele Kommunen wirken auf den ersten Blick nicht besonders gut vorbereitet auf die Risiken der heutigen Zeit. Außerhalb der Pandemie ist die kommunale Arbeit ebenfalls nicht frei von Risiken: Zu denken ist hier etwa an die bevorstehende Personalknappheit durch Pensionierung der Baby-Boomer-Generation, die Erfordernisse der Digitalisierung sowie die Risiken, die der Klimawandel für die Kommune mit sich bringt.

So gaben in einer Studie von Anfang 2019 der Universität Paderborn in Zusammenarbeit mit PWC rund ein Fünftel der befragten Institutionen der öffentlichen Hand (Kommunen und öffentliche Unternehmen) an, nicht einmal über ein internes Kontrollsystem zu verfügen. Als zentrale Schwachstellen bei öffentlichen Mandatsträgern, die dagegen mit einem Risikomanagementsystem (RMS) arbeiten, wurden „unzureichende zeitliche Kapazitäten“, gefolgt von „unzureichende personelle Ausstattung“ sowie „nachrangige Priorisierung von Themen im Zusammenhang mit Governance“ benannt.

KOMMUNALES RISIKOMANAGEMENT

Ein Blick auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Bundesländer offenbart, dass keine prägnanten gesetzlichen Vorgaben zur Risikoüberwachung und -steuerung existieren, wie es für Einzelgesellschaften auf Basis des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) bereits Realität ist. Zwar werden in den Vorschriften der Kommunalen Haushaltsverordnung NRW zum Lagebericht die Begriffe „Risiko“ und „Chance“ erwähnt. In der Praxis führt die fehlende Präzisierung jedoch dazu, dass sich die Berichterstattung häufig nur auf Allgemeinplätze und Offensichtliches beschränkt.

Für Kommunen bestehen jedoch durch die Ausgliederung weiter Teile des kommunalen Aufgabenspektrums auf privatrechtliche Gesellschaften u. a. Beteiligungs- und Vergaberisiken. Der organisatorische Abstand zwischen der Kernverwaltung und den Beteiligungen kann bei Fehlentscheidungen zu erheblichen Reputationsverlusten bei der Kommune und den politischen Entscheidungsträgern führen.

Gemeinden, Städte und Landkreise haben im Gegensatz zu privatwirtschaftlichen Unternehmen kein Insolvenzrisiko. Zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit und stetigen Aufgabenerfüllung müssen sie ihre Risiken aber ebenso verantwortlich überwachen und steuern. Viele Kommunen befinden sich in der Haushaltssicherung bzw. -sanierung oder sind zumindest davon bedroht. Damit erhöht sich die Gefahr eines Eingriffs der Aufsichtsbehörden in die kommunale Selbstverwaltung. Es wäre also fatal, daraus zu schließen, dass sie deshalb nicht Risiken ausgesetzt wären, die es wert sind, systematisch betrachtet zu werden.

Zum Schutz der Anteilseigner sind RMS für Privatunternehmen durch das KonTraG gesetzlich vorgeschrieben. Warum bestehen solche RMS also nicht auch zum Schutz der Steuerzahler, deren Vermögen treuhänderisch durch die Kommunen verwaltet wird? Und ist die Thematik Risikomanagement tatsächlich so ein unbeschriebenes Blatt im öffentlichen Sektor?

RISIKOMANAGEMENT BEI ÖFFENTLICHEN UNTERNEHMEN

Eigenbetriebe sind gemäß § 10 der Eigenbetriebsverordnung NRW ganz eindeutig dazu verpflichtet, ein RMS einzurichten. Daneben kommt der Gesetzgebung in der Privatwirtschaft mitunter auch Ausstrahlungswirkung zu, insbesondere dann, wenn öffentliche Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH organisiert sind. In solchen Fällen besteht ebenfalls die Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter, ein wirksames RMS zu etablieren, wie es in § 91 Abs. 3 des Aktiengesetzes gefordert wird.

Es ist jedoch festzustellen, dass eine reine gesetzliche Verpflichtung per se noch kein effektives Risikomanagement bedeutet bzw. als logische Konsequenz nach sich zieht. Bei vielen Entscheidungsträgern in Kommunen und öffentlichen Unternehmen besteht nämlich zum einen Unsicherheit darüber, was denn überhaupt die wesentlichen Risiken sind und zum anderen, wie man definierten Risiken systematisch begegnen kann und welche Maßnahmen zur Risikoeindämmung getroffen werden können.

RISIKOBEWUSSTSEIN TATSÄCHLICH FEHLANZEIGE?

Wie bereits einleitend erwähnt, wurde Anfang 2019 im Neuen Kämmerer getitelt, dass die öffentliche Hand das Risikomanagement vernachlässigt, insbesondere die Kommunen. Verschiedene Umfragen hinsichtlich Risikomanagement beziehungsweise des Umsetzungsstands bei Kommunen lassen jedoch ein eindeutiges Umdenken erkennen. Zu diesem Ergebnis kam bereits im Jahr 2019 eine Umfrage der kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, die verschiedene Entscheidungsträger kommunaler Institutionen befragt hatte. Einschränkung zum Titel im Neuen Kämmerer konnte festgestellt werden, dass die konkrete Umsetzung zwar tatsächlich noch in den Kinderschuhen steckt, jedoch bei einer Mehrheit der Kommunen oder anderen Institutionen der öffentlichen Hand Risikomanagement als sehr wichtig für die zukünftige Leistungsfähigkeit angesehen wird. So gaben fast 100 Prozent der befragten Personen an (davon 70 Prozent in leitender Funktion tätig), dass sie

ein systematisches Risikomanagement für notwendig erachten, jedoch nur knapp 10 Prozent der Befragten bereits über ein flächendeckendes RMS verfügten. Es besteht somit eine große Diskrepanz hinsichtlich des Umsetzungsstandes und des Umsetzungswillens.

RISIKOMANAGEMENT ALS TOP-DOWN-ANSATZ

Woran liegt es also, dass diese Diskrepanz augenscheinlich auch noch in 2022 Bestand hat?

Insbesondere die Kommunen müssen sich vor Augen führen, dass es für ein funktionierendes Risikomanagement bei einer Kommune einer Risikokultur bedarf, die in einem Leitbild der Kommune oder eines öffentlichen Unternehmens beschrieben werden muss. Aus dieser muss hervorgehen, dass das Thema Risikomanagement gelebt und seine Fortschreibung auch aktiv gefördert wird. Hierzu ist es entscheidend, dass sich die Führungskräfte auch als Teil dieses Prozesses sehen und die Thematik nicht nur auf verschiedene Abteilungen delegieren. Denn sonst ist die Gefahr groß, dass das Thema Risikomanagement zu einem Papiertiger mutiert.

WO BLEIBT DIE PATENTLÖSUNG?

Vorweg, es gibt keine Schablone, die man über alle Kommunen und öffentliche Unternehmen "drüber stülpen" kann. Aber das Rad muss auch nicht neu erfunden werden. Denn in den meisten Kommunen und öffentlichen Unternehmen empfiehlt es sich, auf bereits vorhandene Systematiken wie Organisationsgliederungen in Dezernate und Fachbereiche oder die Ämterebene aufzubauen. So können definierte Risiken anhand einer bestehenden Organisationsstruktur bereits klar zu einem Ressort und dessen Leitungspersonal als sog. "Risk-Owner" adressiert werden. Doch die Wahrheit ist natürlich auch, dass eine praktische Implementierung eines RMS in den Arbeitsalltag der Kommunen nur mit erheblichem Arbeitsaufwand zu verwirklichen ist. Dabei müssen die Verantwortlichen jederzeit im Blick haben, dass der Umgang mit Risiken durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune zu bewältigen sein muss.

Es ist ganz zentral, dass je nach Größe und Tätigkeitsumfeld einer Kommune oder eines öffentlichen Unternehmens von Fall zu Fall über die Ausgestaltung eines RMS entschieden werden muss. Denn was für den einen ein wesentliches Risiko ist, ist für den anderen eine wiederum zu vernachlässigende Begleiterscheinung kommunalen Handelns. Während bei größeren Kommunen der Einsatz von IT-gestützten Risikomanagementsystemen erforderlich sein kann, kann es insbesondere bei kleineren Kommunen durchaus wirtschaftlicher sein, bereits vorhandene Maßnahmen zu inventarisieren, systematisieren und im Bedarfsfall zu ergänzen und das im besten Fall mit der "Alltagswaffe" Excel. Denn in allen Kommunen ist eine Vielzahl von Dienstanweisungen und Prinzipien, wie das teilweise auf 16 oder mehr Augen gewachsene "Vier-Augen-Prinzip", etabliert. Meist fehlt es schlicht an Systematik und einer sinnvollen Dokumentation!

WIE FÄNGT MAN DENN NUN ÜBERHAUPT AN?

Für eine erfolgreiche Implementierung ist es also entscheidend zu wissen, in welchem Umfang und in welcher Art man ein RMS für die Zwecke einer effizienten Verwaltungs- und Unternehmensführung einsetzen kann. Hierzu braucht es ein Risikobewusstsein und ein Verständnis für die wesentlichen Risiken des kommunalen Handelns. Keinem ist geholfen, wenn als Risiken bspw. "Vergaberisiken" oder "Ausfälle bei der Gewerbesteuer" genannt und aufgelistet werden, ohne sich im Detail über die konkreten Folgen des Eintritts dieser Risiken im Klaren zu sein. Das heißt, dass sich die öffentlichen Institutionen, einfach gesagt, die richtigen Fragen in den maßgeblichen Bereichen stellen müssen und vor allem in der Lagen sein müssen, eine Strategie oder eine Antwort parat zu haben. Die große Kunst wird darin liegen, einen solchen Risikokatalog auf das Wesentliche einzugrenzen und im Anschluss sinnvoll zu systematisieren.

Es muss somit das Ziel sein, zum Kern eines Risikos vorzudringen.

Aktueller Dauerbrenner: Umgang mit den Neuregelungen der Umsatzsteuerpflicht in § 2b UStG und insbesondere das Wissen über mögliche Maßnahmen bzw. Systeme zur Eindämmung möglicher negativer Folgen aus einer steuerlichen Falschbehandlung.

Stichwort "Tax Compliance": Welche Prozesse sind überhaupt etabliert, um die Vermeidung von Verstößen gegen Steuergesetze zu gewährleisten? Wie hängt Tax Compliance mit dem Umfang und der Ausgestaltung und insbesondere der Verknüpfung mit einem RMS zusammen?

Man merkt schnell, dass das kommunale Handeln durchzogen ist von vielen Fallstricken und sich daran anschließenden Fragestellungen. Und genau diese Grauzone des vielleicht an manchen Stellen nicht fundierten Wissens über maßgebliche Risikobereiche sowie über Begegnung und Fortschreibung der Maßnahmen zur Risikobewältigung, gilt es rasch zu schließen.

Wir sind seit vielen Jahren Berater der öffentlichen Hand in allen Disziplinen und deshalb mit kommunalen Risikostrukturen bestens vertraut. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie Fragen haben oder Unterstützung wünschen.

Kontakt für weitere Informationen



Richard Knupfer
M.Sc. Accounting and Taxation
T +49 221 949 909 680
E richard.knupfer@roedl.com





INHOUSE-SCHULUNG

Wir schulen Aufsichtsräte!

Wissen Ihre Aufsichtsräte was sie dürfen ... was sie müssen? Wir schulen sie!

In kommunalen Beteiligungsunternehmen werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in der Regel aus dem kommunalen Kollegialorgan (Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag usw.) bestellt. Die Mitglieder üben ihr Mandat damit regelmäßig neben ihrem „zivilen“ Hauptberuf, neben ihrer Tätigkeit in Rat und Ratsausschüssen und neben der Tätigkeit für Partei und Fraktion aus. In der Folge sind die Aufsichtsratsmandate häufig nur „Neben-Nebentätigkeit“. So ist es nicht überraschend, dass viele Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte nicht wirklich wissen, welche Rechte sie haben und welchen Pflichten sie unterworfen sind. Damit ist nicht nur dem Unternehmen nicht geholfen. Zugleich sind die Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte mit dem Risiko einer persönlichen Haftung bei Schadensfolgen für das Unternehmen konfrontiert.

Dem kann abgeholfen werden!

In *Halbtages-Inhouse-Schulungen* (3 bis 4 Stunden) bei Ihnen vor Ort oder online machen wir die Aufsichtsratsmitglieder mit folgenden Themen vertraut:

- rechtliche Grundlagen der Aufsichtsratsstätigkeit (u. a. „Was ist wo geregelt“, Spannungsverhältnis gesellschafts- vs. kommunalrechtliche Bestimmungen, Abgrenzung Gesellschaftsorgane)
- Anforderungen an die Aufsichtsratsmitgliedschaft (u. a. Grundlagen, Wissen, zeitliches Engagement)
- Rechte der Aufsichtsratsmitglieder (u. a. Entscheidungsrechte, Zustimmungsvorbehalte, Informationsrechte)
- Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder (u. a. Überwachungspflicht, Umfang der Überwachungspflicht, Verschwiegenheitspflicht)
- ggf. bestehende Weisungsbindung gegenüber dem kommunalen Kollegialorgan (u. a. Voraussetzungen Weisungsbindung, Folgen)
- Haftung der Aufsichtsratsmitglieder (u. a. Haftungsvoraussetzungen, Beweislastumkehr, Haftung im Innen- und Außenverhältnis, Enthaftung)

Die Schulungsinhalte setzen auf den gesetzlichen Bestimmungen auf, beschränken sich aber nicht darauf. Denn die gesetzlichen Bestimmungen lassen umfangreiche Gestaltungsspielräume zu. Ausdrücklich werden deshalb auch die vor Ort konkret geltenden Gesellschaftsverträge/Satzungen und Geschäftsordnungen herangezogen.

Was ist der Nutzen?

Mit den vermittelten Wissensinhalten und den daraus zu ziehenden Erkenntnissen sind im Interesse des Unternehmens wie der Inhaberkommune die Grundlagen einer tatsächlichen und effektiven Wahrnehmung der Aufsichtsratsaufgaben gelegt und die Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte begegnen wirksam ihren Haftungsrisiken. Zahlreiche Kommunen bzw. kommunale Unternehmen, die ihre Aufsichtsratsmitglieder bereits entsprechend schulen ließen, bestätigen Erfolg und Wirksamkeit der Schulung.

Kann ja jeder sagen! Referenzen?

Auf Wunsch nennen wir Ihnen gerne Ansprechpersonen und Kontaktdaten.

Ist die Schulung teuer?

Nein, der Vergütung wird nur der Zeitanfall zur Vorbereitung (Individualisierung nach Landesrecht, Satzungen, Geschäftsordnungen) und für die Schulungsveranstaltung nebst Reisezeiten zugrunde gelegt. Eine Vergütung je Teilnehmer fällt nicht an.

*Haben wir
Interesse geweckt?*

Gern senden wir Ihnen ein unverbindliches Angebot zu. Senden Sie eine E-Mail an marketingkommunikation@roedl.com



Peter Lindt
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3552
E peter.lindt@roedl.com

Weitere Schulungen für den Öffentlichen Sektor finden Sie auf unserer Homepage:

[www.roedl.de/
oeffentlicher-sektor](http://www.roedl.de/oeffentlicher-sektor)



→ Finanzen

Finanzierung der kommunalen Daseinsvorsorge durch Gebühren- und Entgeltkalkulationen sichern

von Florian Moritz

Viele kommunale Einrichtungen finanzieren sich zumindest anteilig über Gebühren oder privatrechtliche Entgelte. Gerade in Zeiten angespannter Haushalte und drohender rückläufiger (Steuer-)Einnahmen kommt der Kostendeckung der Einrichtung über Gebühren und Entgelte eine wichtige Bedeutung zu.

Die Kosten für die Leistungen der Daseinsvorsorge, wozu neben der Wasserversorgung auch die Abwasserentsorgung, Abfallbeseitigung, Straßenreinigung, Friedhöfe und Kindertagesstätten zählen, werden durch Entgelte gedeckt. Dabei wird je nach Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Entgelten unterschieden.

Bei einem öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnis auf Grundlage einer Satzung erfolgt die Finanzierung der Leistung in der Regel über Gebühren. Die Gebührenerhebung ist in den jeweiligen landesspezifischen Kommunalabgabengesetzen (KAG) geregelt. Entgelte bzw. Preise werden auf Grundlage eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses gefordert, wobei die Grundsätze

des öffentlichen Finanzgebarens auch bei der Kalkulation der Preise von Daseinsvorsorgeleistungen gelten.

Unabhängig davon, ob es nun öffentlich-rechtliche Gebühren oder privatrechtliche Entgelte sind, müssen die Leistungen der Daseinsvorsorge in jedem Fall kostendeckend erbracht werden. Defizite sind im Interesse einer sicheren und nachhaltigen Aufgabenerfüllung unbedingt zu vermeiden, die angemessene Finanzierung der Daseinsvorsorge ist durch die Kalkulation der dafür notwendigen Entgelte (Gebühren/Preise) sicherzustellen.

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrer Entgeltkalkulation und -gestaltung. In einem ersten Schritt werden die **Kosten** der jeweiligen Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Dabei haben wir im Rahmen der Kalkulation neben den gesetzlichen Grundlagen auch die aktuelle Rechtsprechung fest im Blick. Zudem beziehen wir in unsere Entgeltermittlung stets auch die Rahmenbedingungen vor Ort mit ein. So wirken sich die aktuell bestehenden Unsicherheiten auf Ebene der Beschaffungs-, Energie- und Baupreise in Abhängigkeit unterschiedlichster Faktoren (bspw. Investitionszyk-

lus, Grad fremdvergebene Leistungen) lokal sehr unterschiedlich aus. Dies rechtfertigt eine Berücksichtigung über Szenarioanalysen in der Entgeltkalkulation, die wir standardisiert vorsehen. Aus szenarioabhängigen Kosten lässt sich der jeweilige **kostendeckende Entgeltbedarf** ermitteln, wobei auch unterschiedliche Kostendeckungsgrade berücksichtigt werden.

Auf Basis des Entgeltbedarfs ist dann ein „passendes“, also praktikables und akzeptiertes **Entgelt- bzw. Gebührenmodell** festzulegen, nach dem die Entgelte bzw. Gebühren auf die einzelnen Nutzer bzw. Nutzergruppen umgelegt werden. Ein Kern der Überlegungen ist dabei regelmäßig die Höhe und Bemessungsgrundlage für Grundgebühren.

Zur nachhaltig kostendeckenden Aufgabenerfüllung sollten Träger öffentlicher Einrichtungen über eine transparente Entgeltkalkulation verfügen. Mithilfe professioneller Unterstützung wird die Kalkulation dabei nicht nur Grundlage für die kommende Entgeltanpassung, sondern dient den Trägern auch als Steuerungsinstrument und Grundlage für eine **nutzerorientierte Entgeltgestaltung**.

Kontakt für weitere Informationen



Florian Moritz
Diplom-Kaufmann
T +49 911 9193 3623
E florian.moritz@roedl.com

HABEN SIE IHRE GEBÜHREN UND BEITRÄGE IM BLICK?



Sie haben viele andere wichtige Aufgaben ...

... befürchten Widerstand durch Ihr Entscheidungsgremium ...

... oder von Ihren Kunden?

Wir übernehmen die Kalkulation und Kommunikation für Sie!
Fordern Sie jetzt Ihr unverbindliches Angebot an!

*Wasserversorgung | Abwasserentsorgung | Friedhöfe | Kindertagesstätten
Abfallbeseitigung | Straßenreinigung | Marktbetriebe*

Einfach online unter <http://bit.ly/angebot-entgelt>
oder per E-Mail an kalkulation@roedl.com



→ Vergaberecht

Fahrräder für alle

Was öffentliche Auftraggeber beim Dienstrad zu beachten haben

von Dr. Julia Müller und Freya Schwering

Fahrradfahren macht Spaß, trainiert die Fitness und ist gut für die Umwelt. Der Sommer kommt und immer mehr Menschen freuen sich aufs Rad. Das beliebte Fortbewegungsmittel wird von einer zunehmenden Anzahl an Arbeitgebern gerne als „Goodie“ angeboten und erfreut sich großer Beliebtheit. Was öffentliche Auftraggeber als Arbeitgeber in diesem Zusammenhang zu beachten haben, zeigt der folgende Beitrag auf.

Bevor der öffentliche Auftraggeber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein sogenanntes „Dienstrad“ zur Verfügung stellen kann, muss er zunächst einen Dienstleister finden, der die Abwicklung übernimmt. Hierfür ist in aller Regel ein förmliches Vergabeverfahren durchzuführen. Teil dieses Vergabeverfahrens ist auch der später mit dem Dienstleister abzuschließende Vertrag. Über beides muss sich der Arbeitgeber daher im Vorhinein Gedanken machen. Auch wenn der Vertrag erst im Rahmen der Vertragsdurchführung zum Tragen kommt, so ist er dennoch mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Bieter erhalten dadurch einen Eindruck von der Art sowie dem Umfang der Leistung und können ihr Angebot besser kalkulieren.

WIE FUNKTIONIERT DIE AUSSCHREIBUNG?

Grundlage einer jeden Ausschreibung ist zunächst eine belastbare Auftragswertschätzung. Diese ist im Falle eines Fahrradleasings anhand der Leasingkosten und der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Dienstrad in Anspruch nehmen möchten, zu erstellen. Da die Preise der Fahrräder stark variieren (je nachdem, ob sich das Interesse beispielsweise eher auf klassische Fahrräder oder Pedelecs bezieht), ist von einem Durchschnittswert je Rad auszugehen. Ggf. kann die ausschreibende Stelle vor Beginn der Ausschreibung auch eine Markterkundung anstrengen, um einen Überblick über das Angebot am Markt und die hierfür aufgerufenen Preise zu erlangen, aber auch um die potenziellen Unternehmen, die Fahrradleasingmodelle anbieten sowie die örtlichen Fahrradhändler kennenzulernen. Da das Leasingangebot meist über mehrere Jahre bestehen soll, sind für die Auftragswertschätzung die Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit, maximal aber 4 Jahre an-

zusetzen. Die Markterkundung und auch die Auftragswertschätzung sind zu dokumentieren.

Soweit der in Aussicht genommene Beschaffungsbedarf seinem Wert nach 215.000 Euro/netto¹ übersteigt, ist ein europaweites Vergabeverfahren durchzuführen. Unterhalb dieses sog. EU-Schwellenwertes können grundsätzlich eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb nach den Regelungen der UVgO (Unterschwellenvergabeordnung) durchgeführt werden.² Im europaweiten Bereich sind das sog. offene Verfahren und das nichtoffene Verfahren die Regel. Diese Verfahrensarten stellen den größtmöglichen Wettbewerb her und stehen dem Auftraggeber daher zu seiner freien Wahl.

Im Falle einer öffentlichen Ausschreibung oder eines offenen Verfahrens wird eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen aufgefordert, binnen einer angemessenen Frist ein Angebot abzugeben. Diese Angebote werden anhand der in den Vergabeunterlagen bekannt gegebenen Zuschlagskriterien dahingehend ausgewertet, welcher Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat. Diesem wird der Zuschlag erteilt. Die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb und das nichtoffene Verfahren hingegen sind dadurch gekennzeichnet, dass dem eigentlichen Angebotsprozess eine Art „Vorauswahl“ vorgeschaltet wird. Die interessierten Unternehmen werden zunächst auf ihre Eignung hin überprüft und nur ein daraufhin ausgewählter Kreis wird zur Angebotsabgabe aufgefordert. Diese Verfahrensarten bieten sich an, wenn mit einer hohen Anzahl an teilnahmewilligen Unternehmen zu rechnen ist. Im Bereich des Fahrradleasings ist dies bislang eher nicht der Fall. Allen Verfahrensarten ist gemein, dass eine Nachverhandlung der eingereichten Angebote nicht mehr möglich ist. Dies betrifft sämtliche Bestandteile des Angebots, mithin vor allem auch den Preis.

WAS MUSS IN DEN VERTRAG?

Im Rahmen der Ausschreibung muss auch bereits der Vertrag, der mit dem Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, geschlossen wird, feststehen. Die Bieter reichen ihr Angebot auf Basis der vertragli-



chen Grundlagen ein. Umso wichtiger ist es, sich Gedanken darüber zu machen, was dort geregelt sein soll. In aller Regel handelt es sich um einen Rahmenvertrag, da zum einen nicht von vornherein genau feststeht, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Angebot in Anspruch nehmen werden und sich der Arbeitgeber zum anderen auch eine gewisse Flexibilität mit Blick auf neue Kollegen offenhalten möchte.

Das Fahrradleasing ist charakterisiert durch ein Zusammenspiel von mehreren Beteiligten. Der öffentliche Auftraggeber und Arbeitgeber sucht primär einen Dienstleister, der das ganze Thema für ihn abwickelt. Er selbst kümmert sich dann um die arbeitsvertragliche Entgeltumwandlung, über die das Fahrradleasing mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgerechnet wird. Der Dienstleister ist beispielsweise verantwortlich für:

- den Abschluss eines Rahmenleasingvertrags zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer bestimmten Leasinggeber,
- den Abschluss von Einzelleasingverträgen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer bestimmten Leasinggeber,

- die Bereitstellung eines Muster-Überlassungsvertrags zwischen dem Auftraggeber und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag,
- die Versicherung der geleasteten Fahrräder durch den Auftragnehmer oder ein vom Auftragnehmer bestimmtes Versicherungsunternehmen,
- Wartung, Inspektion und Reparatur der geleasteten Fahrräder durch den Auftragnehmer oder Fachhändler/Fachwerkstätten,
- die Bereitstellung eines Online-Portals zum Zwecke der Abwicklung des Fahrradleasings, inklusive Bestell-, Rückgabe- und Schadensabwicklungsprozesse mit Zugriffsmöglichkeiten sowohl für den Auftraggeber, als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, den Auftragnehmer/Leasinggeber, die Fachhändler/Fachwerkstatt und die Versicherung,
- ein Kommunikationspaket für den Auftraggeber zur Einführung des Fahrradleasings,
- eine Schulung der mit der operativen Durchführung des Fahrradleasings betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftraggebers.

¹ Für öffentliche Auftraggeber seit 1.1.2022 der derzeit gültige EU-Schwellenwert.

² Im Falle eines Rechtsanwendungsbefehls zugunsten der UVgO.

Schlussendlich sind demnach nicht nur der Auftraggeber und das Dienstleistungsunternehmen involviert, sondern darüber hinaus auch die Fahrradhändler/-werkstätten, eine Leasinggesellschaft sowie ggf. eine dahinter stehende finanzierende Bank. Der Leasingrahmenvertrag wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder einer vom Auftragnehmer bestimmten Leasinggesellschaft auf der Grundlage des Rahmendiensteleistungsvertrags geschlossen. Der Leasingrahmenvertrag legt die Rahmenbedingungen fest, zu denen alle künftigen Einzelleasingverträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder der von ihm bestimmten Leasinggesellschaft geschlossen werden. Die Einzelleasingverträge müssen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirtschaftlich günstiger sein als ein Barkauf.

Konkrete Vorgaben zur Gestaltung der Vertragsinhalte trifft darüber hinaus der „Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing)“ vom 25.10.2020. Hierin ist beispielsweise geregelt, dass pro Mitarbeiterin beziehungsweise Mitarbeiter nur ein Rad geleast werden darf. Auch ein Höchstpreis je Fahrrad ist dort festgelegt.

Wichtige Themen sind zudem etwa Haftung, Versicherungen und Zahlungsmodalitäten.

AUSBLICK

Das Dienstrad wird nach und nach zur gelebten Praxis auch im öffentlichen Sektor. Auftraggeber, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Teilnahme an diesem Modell ermöglichen wollen, sollten dabei die aktuellen Verfügbarkeiten der Fahrräder am Markt im Blick behalten. Wer in diesem Jahr noch eine Ausschreibung zum Fahrradleasing startet, wird seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erst für 2023 eine Freude machen können; denn die Fahrradhändler sind bereits jetzt weitgehend „leer gefegt“.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Julia Müller
Rechtsanwältin,
Fachanwältin für Vergaberecht
T +49 911 9193 3566
E julia.mueller@roedl.com



Freya Schwering
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Vergaberecht, Europajuristin (Univ. Würzburg)
T +49 911 9193 3511
E freya.schwering@roedl.com

→ Energie

Stadtwerke und klimaneutrale Kommune

Stadtwerke als Vorreiter für lokale Klimaschutzprojekte

von Dr. Matthias Koch

Klimaneutralität in einer Kommune ist mit einem umfangreichen Umbau der Infrastruktur verbunden. Die Festlegung ambitionierter Klimaziele ist ein wichtiger erster Schritt, aber die Erarbeitung eines Maßnahmenplans muss folgen und die größte Herausforderung ist die Umsetzung der Maßnahmen. Stadtwerke haben hier eine Schlüsselrolle, um diesen Transformationsprozess anzustoßen, die erforderlichen Investitionen zu tätigen und nachhaltige Lösungen anzubieten.

Die Umsetzung des Pariser Klimaabkommens und die Begrenzung der Erderwärmung hat sich von einem grünen Thema hin zum Mainstream entwickelt. Über alle demokratischen Parteien hinweg ist ein breiter Konsens entstanden, dass Klimaschutz nicht mehr nur als nötige Pflicht betrachtet wird, sondern viele auch bereit sind, international eine Vorreiterrolle einzunehmen.

Zahlreiche Kommunen haben bereits ambitionierte Klimaschutzziele beschlossen und das Erreichen der Klimaneutralität für Deutschland bis 2045 in der eigenen Kommune vorgezogen. Auch auf Unternehmensebene hat z. B. E.ON die eigene Klimaneutralität bis 2040 zugesagt.

Es ist sicherlich hilfreich, durch solche Ziele die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen anzuregen. Allerdings sollte nicht verkannt werden, dass die ambitionierten Klimaziele auch mit Maßnahmen hinterlegt werden, damit diese glaubwürdig sind. Denn auch E.ON musste bereits schmerzhaft feststellen, dass ambitionierte Ziele, die nicht mit nachvollziehbaren Aktivitäten unterlegt werden, eher nach hinten losgehen und diese dann als Greenwashing eingeordnet werden.

Bei der Umsetzung von konkreten Maßnahmen können die lokalen Stadtwerke ihre Rolle als lokaler Vorreiter für Klimaschutz ausspielen. Genau in den Sektoren, wo Veränderungen erforderlich sind, **Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung, Aufbau einer nachhaltigen Wärmeversorgung, dezentrale Quartierslösungen, Elektrifizierung der Mobilität, Markthochlauf für Wasserstoff** und Netzaus- und -umbau sind die Bereiche, wo Stadtwerke aktiv sind und einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Klimaneutralität leisten können.

Um den Umfang der Maßnahmen und die anzustrebenden Ziele methodisch zu hinterlegen, ist es vorteilhaft, zu





Beginn eine Klimabilanz zu erstellen, um sich einen Überblick zu verschaffen, wo die größten Emissionsquellen zu finden sind und welche Optionen zur Minimierung bestehen. Dabei reicht es auch nicht aus, nur die direkten Emissionen (Scope 1) und die Emissionen der verbrauchten Energieträger (Scope 2) zu erfassen, sondern auch die Emissionen aller vor- und nachgelagerten Prozesse (Scope 3) sollten erfasst werden.

Ansonsten würden wesentliche Emissionen ausgeblendet, die auch für das Erreichen von Klimaneutralität relevant sind. Dabei kann es zwar zu Doppelerfassungen kommen, wenn ein Akteur diese als direkte Emissionen berücksichtigt und ein anderer Akteur diese z.B. als Emissionen eines vorgelagerten Prozesses erfasst. Hintergrund ist hier, dass nicht die Ergebnisse aller Klimabilanzen (einschließlich Scope 3) aufaddiert werden und eine Gesamtbilanz erstellt werden soll. Stattdessen soll mit Berücksichtigung der Emissionen von vor- und nachgelagerten Prozessen auf die Einflussmöglichkeiten hingewiesen werden, dass die Unternehmen z. B. durch Beschaffung von nachhaltigen Produkten zur Treibhausgasreduzierung beitragen und letztlich auch durch ihren Einkaufs- bzw. Entsorgungsprozess für die zugehörigen Emissionen verantwortlich sind.

Wenn Kommunen und Stadtwerke ihre Hausaufgaben gemacht haben, sollten eine Strategie und ein Maßnahmenplan entwickelt werden, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren und in Richtung Klimaneutralität zu lenken. Stadtwerke können hier als lokales Infrastrukturunternehmen und als Energiedienstleister eine Schlüsselrolle übernehmen. Denn für den klimaneutralen Umbau sind vielfältige Investitionen in nachhaltige Energiesysteme erforderlich. Dabei ist die größte Herausforderung, diese wirtschaftlich umzusetzen und dass dabei die Energiepreise bezahlbar bleiben.

INVESTITIONSSCHWERPUNKTE SIND:

ERNEUERBARE STROMERZEUGUNG

Die Elektrifizierung wird nur gelingen, wenn die erneuerbare Stromerzeugung massiv forciert wird. Photovoltaik und Onshore-Wind sind prädestiniert für Stadtwerke, die lokale EE-Produktion mit marktgerechten Renditen auszubauen. Mit dem Ziel, 2 Prozent der Fläche in Deutschland für Windkraft auszuweisen, sollte die Verfügbarkeit von neuen Flächen für Windkraftanlagen zunehmen. Dies sollten Stadtwerke nutzen, um in das Geschäftsfeld Windkraft einzusteigen oder die Aktivitäten entsprechend auszubauen. Für die Photovoltaik bieten sich Chancen auf Freiflächen und als Aufdachanlagen sowie in Form von Eigenstromlösungen.

QUARTIERSLÖSUNGEN

Der Trend bei Energiesystemen geht weg von einzelnen Anlagen pro Gebäude. Stattdessen werden immer mehr Quartierslösungen angestrebt. Dabei kann sektorübergreifend konzipiert werden und die Versorgung mit Strom, Wärme aber auch Mobilität einschließlich Speicher integriert umgesetzt werden. Die Herausforderung ist in Bestandsquartieren ausreichend hohe Anschlussquoten zu erreichen. Auch in Neubaugebieten (z. B. als kalte Nahwärme) sind solche Lösungen nur wirtschaftlich gestaltbar, wenn in Form von einem Anschluss- und Benutzungszwang oder auf anderem Wege die erforderlichen Kundenzahlen gesichert werden.

NACHHALTIGE WÄRMEVERSORGUNG

CO₂-freie Wärmesysteme sind regelmäßig nur dann wirtschaftlich zu betreiben, wenn diese als Nah- oder Fernwärme umgesetzt werden können und nicht nur einzelne Gebäude versorgt werden. Hier ist der Auf- bzw. Ausbau von Wärmenetzen erforderlich. Ankerkunden (z. B.

Schwimmbäder, Schulen, öffentliche Gebäude, Industriebetriebe) helfen hier, die hohen Systemkosten auf verschiedene Kunden zu verteilen. Eine weitere Herausforderung ist ein CO₂-freies System zu entwickeln, das wirtschaftlich gestaltet werden kann und für die Nutzerinnen und Nutzer bezahlbar bleibt.

NETZAUS- UND -UMBAU

Netze werden in einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft anders aussehen als heute. Die Bedeutung der Strom- und Wärmenetze wird zunehmen. Stromnetze werden für die zunehmenden Einspeisungen und Verbräuche ausgebaut werden müssen und digitale Lösungen z. B. für intelligente Steuerungsprozesse sollten implementiert werden. Die Bedeutung von Gasnetzen wird abnehmen. Deren Umbau für eine Wasserstoffnutzung wäre zu prüfen. Insgesamt wächst der Investitionsbedarf in Netze und wird auch erhebliche Finanzmittel binden.

WASSERSTOFF

Wasserstoff wird für industrielle Prozesse, für die Mobilität, für Backup-Kraftwerke und Gebäudewärme benötigt. Während die ersten 3 Anwendungsbereiche weitgehend unstrittig sind, gibt es kontroverse Debatten, ob der Wasserstoffeinsatz für die Gebäudewärme sich auf dezentrale Erzeugungsanlagen konzentrieren soll oder auch für Einzelanlagen in den Gebäuden zur Verfügung stehen sollte. Für die Wasserstoffherzeugung kommen internationale Projekte oder der Aufbau von Elektrolyseuren mit lokaler regenerativer Stromerzeugung infrage. Wasserstoffprojekte sind aktuell noch Pilotprojekte für Nischenanwendungen, die aber mit dem Markthochlauf an Fahrt gewinnen werden. Stadtwerke können hier mit entsprechender Förderung erste Erfahrungen sammeln mit Pilotprojekten im Bereich Mobilität oder Wärme.

ELEKTRIFIZIERUNG DER MOBILITÄT

Die zunehmende Verbreitung von E-Autos bietet für Stadtwerke die Chance, wirtschaftlich zu partizipieren und passgenaue Produkte zu entwickeln. Diese reichen von Rundum-Lösungen für E-Mobilisten sowie, Installation und Management von Ladelösungen über zugehörige Stromvertriebsprodukte oder Carsharing von E-Autos. Die Herausforderung ist hier insbesondere, mit diesen Produkten positive Erträge zu erwirtschaften.

FAZIT

Klimaneutralität in einer Kommune kann nur dann erreicht werden, wenn umfangreiche Maßnahmen in den Bereichen Stromerzeugung, Wärme und Mobilität ergriffen werden. Stadtwerke spielen hier eine Schlüsselrolle, um diesen Transformationsprozess umzusetzen. Kapitalintensive Investitionen müssen gestemmt werden und entsprechende Finanzmittel müssen zur Verfügung stehen, um die nachhaltige Infrastruktur auf- und umzubauen. Denn die Festlegung ambitionierter Klimaziele ist nur ein erster Schritt auf dem Weg in Richtung Klimaneutralität. Die Erstellung einer Klimabilanz und die Entwicklung und Umsetzung eines zugehörigen Maßnahmenplans werden folgen müssen, um die Ziele auch zu erreichen. Stadtwerke sind prädestiniert, die erforderliche Infrastruktur bereitzustellen und glaubwürdige Lösungen anzubieten.

Kontakt für weitere Informationen



Dr. Matthias Koch
Dr. Ing., MBA, CVA
T +49 221 9499 092 16
E matthias.koch@roedl.com

→ Energie

Was tut sich bei der Photovoltaik im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms?

von Victoria von Minnigerode und Christian Marthol

Seit der Novelle zur Verschärfung des Klimaschutzgesetzes im August 2021 stehen die neuen Klimaziele fest: Deutschland soll seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 1990 senken und bis zum Jahr 2045 klimaneutral werden.

Im Januar 2022 legte der Wirtschafts- und Klimaschutzminister Robert Habeck die „Eröffnungsbilanz Klimaschutz“ vor und konstatierte, infolge unzureichender Klimaschutzmaßnahmen in allen Sektoren sei bereits absehbar, dass die Klimaziele der Jahre 2022 und 2023 erneut verfehlt würden.

Am 12.5.2022 hat der Bundestag nun im Rahmen des Klimaschutz-Sofortprogramms erstmals über das sogenannte „Osterpaket“ beraten, mit dem die Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien erreicht werden soll. Gegenstand des Osterpaketes sind die Gesetzentwürfe der Bundesregierung zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (20/1630), „zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“ (20/1634) und „zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ (20/1599). Einen entscheidenden Baustein bildet die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Solarenergie.

KOMMT EINE BUNDESWEITE SOLARPFLICHT?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat im Februar 2022 gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ein Eckpunktepapier zum Ausbau der Photovoltaik veröffentlicht und darin die Bedeutung dieser Anlagen auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität der Stromerzeugung in Deutschland betont.¹ Neben der Nutzung „aller verfügbaren Dachflächen“ sei insbesondere auch ein „deutlicher, naturverträglicher Ausbau auf Freiflächen erforderlich“. Auch in ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, Grüne und FDP angekündigt, künftig

„alle geeigneten Dachflächen“ für die Solarenergie nutzen zu wollen. Bei gewerblichen Neubauten solle dies verpflichtend, bei privaten Neubauten der Regelfall werden. Auf welchem Wege und bis wann die Solarpflicht umgesetzt werden soll, wurde bislang offen gelassen.

Im Zusammenhang mit dem Osterpaket hat der Ausschuss für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages im Mai 2022 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung“ (20/1599) vorgelegt. (20/25)95² Ziel des Änderungsantrages soll u. a. sein, nach der Einstellung der EH-55-Förderung für Gebäude einem Rückfall auf den bisherigen gesetzlichen Standard entgegenzuwirken. Im Wege einer kurzfristigen Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) als Zwischenschritt bis zur Einführung des EH-40-Standards im Jahr 2025 soll der gesetzliche Neubaustandard auf den EH-55-Standard angehoben werden. Im Übrigen sieht die Formulierungshilfe vor, dass „in einem weiteren Schritt weitere Vorhaben der Koalition umgesetzt (werden) (u. a. (...)) die Solarpflicht für gewerbliche Neubauten.“

Eine bundesweite Solardachpflicht für gewerbliche Neubauten ist jedenfalls aktuell noch nicht in dem Gesetzesentwurf für das angepasste GEG enthalten. Wann und in welcher konkreten Ausgestaltung eine Solarpflicht auf Bundesebene kommen soll, ist bislang folglich offen.

Anders stellt sich die Situation auf Ebene der Länder dar. (Wir berichteten zum damaligen Stand im August 2018³) In Baden-Württemberg etwa sind Bauherren seit dem 1.1.2022 verpflichtet, alle neu errichteten Nicht-Wohngebäude (z. B. Dächer eines gewerblich genutzten Gebäudes) mit einer PV-Anlage auszurüsten. Auch Parkplätze mit mindestens 35 Stellplätzen sind mit PV auszustatten. Ab Mai 2022 gilt die Verpflichtung dann auch für den Neubau von Wohngebäuden.

In zahlreichen weiteren Bundesländern sind Solarpflichten mit unterschiedlichen Reichweiten bereits vorgese-

hen oder zumindest in Planung. Auch in Bayern soll eine solare Baupflicht im Klimaschutzgesetz verankert werden. Der aktuelle Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes vom 15.11.2021 sieht die Einführung einer Solarpflicht auf Dächern vor, der im ersten Schritt alle gewerblich und industriell genutzten Neubauten und ab 1.1.2023 auch sonstige Nicht-wohngebäude unterfallen sollen.³

KÖNNEN KOMMUNEN EINE SOLARPFLICHT BEREITS JETZT UMSETZEN?

Unabhängig davon, ob und in welchem Umfang örtlich bereits gesetzliche Solarpflichten bestehen, setzen sich auch immer mehr Kommunen damit auseinander, wie solare Baupflichten insbesondere für Neubaugebiete auf kommunaler Ebene verbindlich eingeführt werden können.

Im Laufe der vergangenen 15 Jahre wurden unterschiedliche Modelle kommunaler Solarpflichten erprobt – mit unterschiedlichem Erfolg. Zum Teil entschieden sich Kommunen für sogenannte Zwischenerwerbsmodelle im Rahmen derer Verpflichtungen der Käufer kommunaler Grundstücke in Kaufverträgen und städtebaulichen Verträgen verankert wurden. Zum Teil wurde auch bereits versucht, Solarpflichten für Bauherren in Satzungen zu verankern.

Seit der Klimaschutznovelle von 2011 ist im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, dass in Bebauungsplänen aus städtebaulichen Gründen Gebiete festgesetzt werden können, in denen „(...) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom,

Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“, § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB. Möglich ist also nicht mehr allein die Anordnung bestimmter baulicher Maßnahmen, die die Installation von Solaranlagen begünstigen (bspw. zur Dachneigung, Gebäudeausrichtung u. a.), sondern auch technische Maßnahmen können festgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund wird zum Teil angenommen, dass die Verankerung einer Installationspflicht (keiner Benutzungspflicht) für Solaranlagen im Bebauungsplan jedenfalls unter bestimmten Umständen zulässig sein kann. Auch wenn entsprechende Festsetzungen für die Energiewende zweckmäßig und in hohem Maße wünschenswert sind, gilt es bei der Ausgestaltung von Bebauungsplänen stets die allgemeinen Grundsätze zu berücksichtigen. Festsetzungen müssen auch im Zusammenhang mit Klimaschutzmaßnahmen regelmäßig erforderlich, rechtsfehlerfrei begründet und unter Beachtung des Abwägungsgebotes zustande gekommen sein. Anderenfalls dürfte damit zu rechnen sein, dass die betroffenen Anwohner oder Unternehmen die entsprechenden Regelungen im Bebauungsplan einer rechtlichen Überprüfung zuführen.

UND WAS TUT SICH BEI FREIFLÄCHENANLAGEN?

Für PV-Freiflächenanlagen kann dem Gesetzesentwurf zu „Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ (20/1630) ein „großes Bündel an Einzelmaßnahmen“ entnommen werden.

Mit dem EEG 2023 werden Ausbaupfad, PV-Ausbauziele und die Ausschreibungsvolumen angepasst. Im Übrigen soll eine Erweiterung der Flächenkulisse für Freiflä-

⁴ anl1_aenderungsgesetz.pdf (bayern.de)

¹ Eckpunktepapier BMWK, BMUV und BMEL "Ausbau der Photovoltaik" (bmwi.de)

² Teams aus Expertinnen und Experten

³ Photovoltaik-Pflicht in einigen Bundesländern: eine kleine Übersicht und Gedanken zu den Auswirkungen | Rödl & Partner (roedl.de)



chenanlagen den Ausbau begünstigen. Die bisherigen besonderen Solaranlagen wie etwa die sogenannten „Agri-PV-Anlagen“, schwimmende PV-Anlagen und Parkplatz-PV werden in die Ausschreibungen für Freiflächenanlagen („Solaranlagen des ersten Segments“) integriert. Gleichwohl dürfte der Ausbau schwimmender PV-Anlagen auch künftig erheblichen rechtlichen Herausforderungen begegnen. Das EEG-Osterpaket enthält eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, mit der schwimmende PV-Anlagen in Deutschland künftig höhere Anforderungen erfüllen müssen. Insbesondere müssen die Anlagen einen Mindestabstand von 50 Metern zum Ufer einhalten und dürfen nur maximal 15 Prozent der Wasserfläche bedecken. Neben den bereits bestehenden planungs- und genehmigungsrechtlichen Anforderungen werden die Betreiber schwimmender PV-Anlagen bzw. solche, die es werden wollen, künftig mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert sein.

Eines ist in jedem Falle klar: Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist unumgänglich und geht aktuell noch deutlich zu schleppend voran. In der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wird daher an prominenter Stelle in § 2 der Grundsatz formuliert, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien im besonderen öffentlichen Interesse liege und der öffentlichen Sicherheit diene. Auf die geänderten Regelungen des WHG zu schwimmenden PV-Anlagen soll dieser Grundsatz jedoch bereits keine Anwendung finden. Es wird sich im Übrigen zeigen, ob eine Priorisierung bzw. ein entsprechender Grundsatz auch Eingang in weitere Fachgesetze findet, um beispielsweise Abwägungsentscheidungen im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen oder bei der Beurteilung von Zielkonflikten (beispielsweise mit dem Strabenausbau oder dem Artenschutz) zu erleichtern.

WIR UNTERSTÜTZEN BEI DER REALISIERUNG KOMPLEXER VORHABEN

Wir beraten Kommunen, Energieversorger und Industrieunternehmen zu komplexen Fragen des Energie- und Umweltrechts ebenso wie zur wirtschaftlichen Umsetzbarkeit und Finanzierung anspruchsvoller Projekte.

Unsere Teams aus Expertinnen und Experten können von der Beantragung und Umsetzung von EE-Anlagen zur Stromerzeugung über die Fragen des Planungs- und Genehmigungsrechts bis hin zu Fragen der Fördermittelgewährung und der Stromsteuer komplexe Projekte begleiten und zuverlässige Ansprechpartner für Kommunen und Investoren sein. Kommen Sie gerne auf uns zu.

Kontakt für weitere Informationen



Victoria von Minnigerode
Rechtsanwältin
T +49 911 9193 3533
E victoria.vonminnigerode@roedl.com



Christian Marthol
Rechtsanwalt
T +49 911 9193 3555
E christian.marthol@roedl.com

→ Rödl & Partner intern

Veranstungshinweise



| | |
|--------------|--|
| THEMA | Tax Compliance Management Systeme |
| TERMIN / ORT | 14.9.2022 / Webinar |
| THEMA | Glasfaserbauprojekte in der operativen Umsetzung |
| TERMIN / ORT | 20.9.2022 / Webinar |
| THEMA | Kommunale Nachhaltigkeitsberichterstattung |
| TERMIN / ORT | 21.9.2022 / Webinar |
| THEMA | Smart City |
| TERMIN / ORT | 26.9.2022 / Online |
| THEMA | Jahresabschluss für Kommunen |
| TERMIN / ORT | 28.9.2022 / Online |
| THEMA | Grundsteuer |
| TERMIN / ORT | 29.9.2022 / Online |
| THEMA | Stadtwerke 4.0 |
| TERMIN / ORT | 12.10.2022 / Nürnberg 2.11.2022 / Köln |
| THEMA | Klima & Konfliktmanagement |
| TERMIN / ORT | 13.10.2022 / Online |
| THEMA | Werkstattgespräch IT-Vergaben |
| TERMIN / ORT | 15.11.2022 / Berlin 17.11.2022 / Stuttgart 23.11.2022 / Nürnberg |
| THEMA | 20. Vergaberechtstag Nürnberg |
| TERMIN / ORT | 8.12.2022 / Nürnberg |

Alle Informationen zu unseren Seminaren finden Sie direkt im Internet unter:

<https://www.roedl.de/themen/fokus-public-sector/veranstaltungen-oeffentlicher-sektor>



Kontakt für weitere Informationen



Peggy Kretschmer
B.Sc. Wirtschaftswissenschaften
T +49 911 9193 3502
E peggy.kretschmer@roedl.com

Rödl & Partner

Impressum

Verantwortlich für redaktionelle Inhalte gemäß § 55 Abs. 2 RStV:

Prof. Dr. Christian Rödl
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg

Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Äußere Sulzbacher Straße 100
90491 Nürnberg
Deutschland / Germany

Tel: +49 911 9193 0
Fax: +49 911 9193 1900
E-Mail: info@roedl.de
www.roedl.de

einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer:
Prof. Dr. Christian Rödl, LL.M., RA, StB

Urheberrecht:

Alle Rechte vorbehalten. Jegliche Vervielfältigung oder Weiterverbreitung in jedem Medium als Ganzes oder in Teilen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.



PEFC/04-31-1696

PEFC zertifiziert

Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen.

www.pefc.de